



MARKT MALLERSDORF-PFAFFENBERG

Regierungsbezirk Niederbayern
Landkreis Straubing-Bogen

DECKBLATT NR. 53 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN MIT INTEGRIERTEM LAND- SCHAFTSPLAN

„Photovoltaik-Freiflächenanlage
Stiersdorf-Süd“

Begründung / Umweltbericht

Entwurf vom 21.10.2025

Hinweis:

Änderungen gegenüber der Vorentwurfsfassung
vom 29.04.2025 sind nachstehend in roter Schriftfarbe gekennzeichnet.

Verfahrensträger:

Markt Mallersdorf-Pfaffenberg

vertr. d. 1. Bürgermeister Christian Dobmeier

Rathausplatz 1
84066 Mallersdorf-Pfaffenberg
Tel.: 08772 / 807-0
Mail: markt-mallersdorf-pfaffenberg@mal-pfa.de
Web: www.mal-pfa.de

Mallersdorf-Pfaffenberg, den 21.10.2025

Christian Dobmeier
1. Bürgermeister

Planung:



mks Architekten – Ingenieure GmbH

Am alten Posthof 1
94347 Ascha
Tel.: 09961 / 94 21-0
Fax: 09961 / 94 21-29
Mail: ascha@mks-ai.de
Web: www.mks-ai.de

Bearbeitung:

Viktoria Loibl
B. Eng. Landschaftsarchitektur

Thomas Althammer
Landschaftsarchitekt, Stadtplaner



Inhaltsverzeichnis

1. Begründung	4
1.1 Aufstellungsbeschluss	4
1.2 Anlass und Ziel der Planaufstellung	4
1.3 Geltungsbereich / Größe / Beschaffenheit	5
1.4 Geplante bauliche Nutzung	5
1.5 Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan	6
1.6 Erschließung / Ver- und Entsorgung	6
1.7 Immissionsschutz	7
1.8 Denkmalpflege	8
1.9 Artenschutz	8
1.10 Wasserwirtschaft	9
2. Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB	9
3. Umweltbericht	10
3.1 Standortwahl / Standortalternativen	10
3.2 Ziele der Planung	11
3.3 Ziele aus Fachgesetzen und Fachplänen	11
3.4 Bestandbeschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	13
3.5 Entwicklung des Gebietes bei Nichtdurchführung der Planung	22
3.6 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung	23
3.7 Naturschutzfachliche Eingriffsregelung	23
3.8 Planungsalternativen	23
3.9 Methodik / Grundlagen	23
3.10 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	24
3.11 Allgemeinverständliche Zusammenfassung	24
4. Unterlagenverzeichnis	25

1. Begründung

1.1 Aufstellungsbeschluss

Der Markt Mallersdorf-Pfaffenber hat in der Sitzung vom 18.06.2024 auf Antrag eines privaten Vorhabenträgers beschlossen, den Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan durch das Deckblatt Nr. 53 zu ändern.

Die Änderung durch das Deckblatt Nr. 53 erfolgt im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan für die „Photovoltaik-Freiflächenanlage Stiersdorf-Süd“.

1.2 Anlass und Ziel der Planaufstellung

Der Markt Mallersdorf-Pfaffenber will basierend auf bundesdeutschen und bayerischen Zielen des Klimaschutzes und der Klimavorsorge einen aktiven und wesentlichen Beitrag zum globalen Klimaschutz und zur Reduzierung der Entstehung von Treibhausgasen durch die Errichtung von Anlagen zur erneuerbaren Stromerzeugung leisten. In der Vergangenheit wurden bereits mehrere Photovoltaik-Freilandanlagen privater Vorhabenträger im Markt Mallersdorf-Pfaffenber ermöglicht.

Durch die Verschärfung der nationalen Klimaziele und dem daraus absehbar resultierenden hohen Bedarf an regenerativ erzeugtem Strom kommt den Freiland-Photovoltaikanlagen eine entscheidende Bedeutung beim klimaneutralen Umbau der künftigen Energieversorgung zu. Dadurch werden die Anforderungen an die Kommunen erhöht, einen Beitrag zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energieträger zu leisten und die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern schnellstmöglich zu verringern. Daher will der Markt Mallersdorf-Pfaffenber weiterhin die Entwicklung von Photovoltaik-Freianlagen im größtmöglichen Umfang fördern und auf geeigneten Standorten im Marktgebiet umsetzen.

Nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2023 ist die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf eine gesetzlich zulässige Flächenkulisse beschränkt. Wird die Förderung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage nach EEG 2023 angestrebt, ist deren Errichtung nur auf bereits versiegelten Flächen, Konversionsflächen, Flächen innerhalb eines 500 m-Korridors entlang von Autobahnen und Schienenwegen, für Freiflächenanlagen freigegebene Flächen im Eigentum des Bundes bzw. der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben und Flächen im Bereich von „Alt-Bebauungsplänen“ (Aufstellung vor dem 01.09.2003 bzw. vor dem 01.01.2010, soweit für die Standortfläche bereits zu diesem Stichtag ein Gewerbe- oder Industriegebiet ausgewiesen war), zulässig (§ 48 EEG 2023).

Bei dem vorliegenden Plangebiet handelt es sich aufgrund der vorangegangenen Nutzung als Kiesabbaufäche um eine Konversionsfläche aus wirtschaftlicher Nutzung im Sinne des § 48 Absatz 1 Nr. 3. cc) EEG 2023.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan durch das Deckblatt Nr. 53 sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freilandanlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie geschaffen werden. Die Flächen werden als Sonstiges Sondergebiet gem. § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ dargestellt.

1.3 Geltungsbereich / Größe / Beschaffenheit

Das Plangebiet liegt an der südöstlichen Gemeindegrenze des Marktes Mallersdorf-Pfaffenberg, ca. 1,7 km östlich der Ortschaft Unterellenbach und 100 m südlich der Streusiedlung Stiersdorf. Nördlich von Stiersdorf befindet sich eine bestehende Freiflächen-Photovoltaikanlage, nordwestlich ein Betonbauunternehmen und eine Biogas-Anlage. Die gesamte Fläche des Plangebietes wurde als Kiesabbaufäche genutzt.

Im Norden wird die Fläche durch die Kreisstraße SR57 und im Westen durch die Kreisstraße SR54 begrenzt. Südlich und östlich grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen und einzelne Heckenstrukturen entlang der Grundstücksgrenze an das Plangebiet. Südöstlich in etwa 60 m Entfernung liegt das Anwesen Bayerbacher Straße 36 der Ortschaft Greilsberg (Gemeinde Bayerbach).

Das Gelände ist von der ehemaligen Nutzung als Kiesabbaufäche geprägt und daher durch die Auskiesung und nachfolgende Teilrekultivierung topografisch stark gegliedert. Das Gebiet gliedert sich in zwei Ebenen. Der niedrigere Teil mit einer Höhe von durchschnittlich ca. 395,50 m ü. NHN erstreckt sich über die nordöstliche Hälfte des Plangebietes und ist weitgehend verfüllt und im überwiegenden Teil bereits mit Oberboden zur Vorbereitung der Folgenutzung Acker angedeckt. Der höher liegende Bereich des Plangebietes erstreckt sich im Süden und Südwesten des Plangebietes und steigt vom Zentrum des Geltungsbereiches von ca. 409,00 m ü. NHN nach Süden auf ca. 413,00 m ü. NHN und nach Südwesten auf ca. 410,00 m ü. NHN. Hier wird an der östlichen Kante noch zur Herstellung des geplanten Geländes geschüttet. Im südlichen Bereich liegen Aufhaldungen von Oberboden, der für die Rekultivierung vorgesehen ist.

Die Zufahrt erfolgt im Nordwesten von der SR 57 aus, die innere Erschließung über unbefestigte Schotterwege entlang der Nordseite und der Westseite des Geländes. Durch den Abbau sind an der Süd- und Ostseite steile Böschungen entstanden, die über Zwischenbermen abgestuft sind. An der West- und Nordwestseite sind steile Böschungen durch die Aufhaldung entstanden, die teilweise mit Gehölzen bewachsen sind. Zur SR 57 hin ist eine abschirmender Grüngürtel mit Baum- und Strauchpflanzungen vorhanden.

Flächen der Biotoptkartierung des Landkreises Straubing-Bogen und weitere Schutzgebiete sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden. Südwestlich, westlich, nördlich und nordöstlich befinden sich folgende Flächen der Biotoptkartierung:

- | | |
|-------------------|---|
| Nr. 7239-0042-001 | „Straßenböschung südlich Stiersdorf“ (ca. 10 m westlich) |
| Nr. 7239-0041-001 | „Kiesabbaufäche bei Stiersdorf“ (ca. 130 m nördlich) |
| Nr. 7239-0187-001 | „Baumhecken im „Mitterfeld“ nordwestlich Greilsberg“ (ca. 35 m südwestlich) |
| Nr. 7239-0043-002 | „Hecken um Breitenhart und Stiersdorf“ (ca. 160 m nordöstlich) |

Gewässer sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden. Ca. 30 m nördlich der Plangebietsgrenze verläuft der Oberellenbach. Innerhalb des und angrenzend an das Plangebiet befinden sich unterirdische Versorgungsleitungen der Bayernwerk Netz GmbH und des Wasserzweckverbandes Mallersdorf.

1.4 Geplante bauliche Nutzung

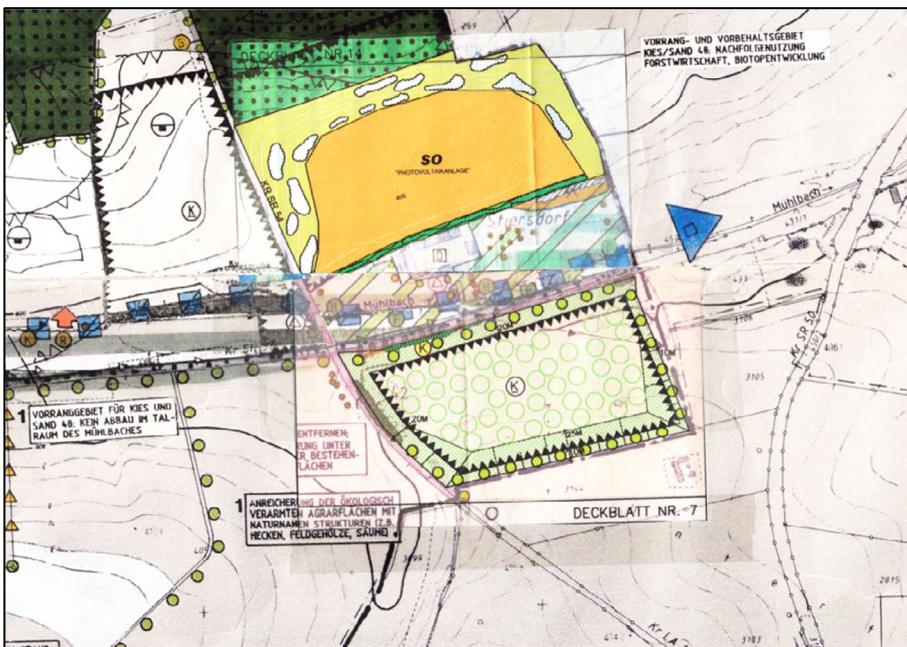
Der Änderungsbereich soll als Sonstiges Sondergebiet gem. § 11 Abs. 2 BauNVO für die Nutzung erneuerbarer Energien dargestellt werden. Zweckbestimmung ist die Errichtung und der Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage zur Erzeugung elektrischer Energie aus solarer Strahlungsenergie.

Geplant ist die Errichtung aufgeständerter Photovoltaik-Module (Tisch-Reihenanlagen). Innerhalb der Sondergebietflächen ist die Errichtung zweier Trafostationen erforderlich. Zur Einbindung in das Orts- und Landschaftsbild sind gemäß dem Rekultivierungsplan Beck GmbH & Co. KG vom 31.08.2018 an den relevanten Außengrenzen gliedernde und abschirmende Grünflächen dargestellt, zwischen den

Baufeldern werden ebenfalls Festsetzungen zur Durchgrünung getroffen. Dadurch wird dem grün-ordnerischen Ziel einer wirksamen landschaftlichen Einbindung Rechnung getragen.

1.5 Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan des Marktes Mallersdorf-Pfaffenberg wird das Plangebiet als bestehende Fläche zur Gewinnung von Bodenschätzten (Kies) dargestellt. Umrandet wird das Plangebiet von Symbolen zur Anlage von Gehölzpflanzungen. Nördlich der angrenzenden Kreisstraße SR57 zeigt der Flächennutzungsplan entlang des Oberellenbaches (Als Nebenbach bzw. größerer Graben, begradigt, z.T. verrohrt dargestellt) Grünlandstandorte innerhalb von Talräumen, nördlich davon befindet sich wiederum eine bestehende Photovoltaik-Freiflächenanlage und magere Grasfluren. Östlich, südlich und westlich angrenzend sind landwirtschaftliche Nutzflächen dargestellt.



Auszug aus dem Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan des Marktes Mallersdorf-Pfaffenberg

Quelle:
Markt Mallersdorf-Pfaffenberg

1.6 Erschließung / Ver- und Entsorgung

Die Erschließung der Baufelder erfolgt von der bestehenden Zufahrt im Nordwesten der Anlage über die Kreisstraße SR 57. Bereits bestehende Schotterwege führen jeweils nach Südosten zu Baufeld 1 und entlang der nördlichen Grenze des Geltungsbereiches zu Baufeldes 2. Die Zugänglichkeit zu der Anlage wird pro Baufeld über ein 5 m breites Tor im Sicherheitszaun ermöglicht.

Innerhalb des Baufeldes 2 sind Verkehrsflächen zur Erschließung der Trafostationen erforderlich. Hierfür wird eine 3 Meter breite Zufahrt mit Wendemöglichkeit bei Trafostation 2 errichtet.

Eine Abwasserentsorgung ist nicht erforderlich.

Das Niederschlagswasser wird innerhalb des Plangebietes vor Ort auf den Wiesenflächen in den Untergrund versickert. Einrichtungen zur Rückhaltung, Sammlung oder Ableitung von Niederschlagswasser sind nicht erforderlich.

Ein Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung ist nicht erforderlich.

Es befinden sich keine Trinkwasserleitungen innerhalb des Plangebietes. Ca. 15 m nördlich des Geltungsbereiches und der Kreisstraße SR 57 verläuft eine Hauptwasserleitung des

Wasserzweckverbandes Mallersdorf. Die Lage ist im Bebauungsplan nachrichtlich eingetragen und wird durch das Vorhaben nicht berührt.

Die Einspeisung des Stromes erfolgt in Abhängigkeit der technischen Einspeisemöglichkeiten durch eine Anbindung an das Netz des örtlichen Netzbetreibers.

Die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Deutschen Telekom ist nicht erforderlich.

Eine Müllentsorgung ist nicht erforderlich.

1.7 Immissionsschutz

1.7.1 Elektromagnetische Felder

Es ist darauf zu achten, dass der Standort für die erforderlichen Trafostationen so festgelegt wird, dass die in Anhang 2 der 26. BlmSchV vorgegebene Grenzwerte für elektrische Feldstärke und magnetische Flussdichte an den nächstgelegenen Immissionsorten nicht überschritten werden.

Die vorgesehenen Standorte für die Trafostationen 1 und 2 liegen weitab der nächstgelegenen Wohnbebauung. Der Trafo 1 befindet sich in einer Entfernung von ca. 165 m zu der Wohnbebauung in Stiersdorf. Der Trafo 2 befindet sich in einer Entfernung von ca. 258 m zu der Wohnbebauung des Anwesens Bayerbacher Straße 36 der Ortschaft Greilsberg. Da elektromagnetische Felder nur im Nahbereich (wenige Meter um den Trafo) wirken, kann eine Überschreitung der in Anhang 2 der 26. BlmSchV vorgegebenen Grenzwerte für elektrische Feldstärke und magnetische Flussdichte an den nächstgelegenen Immissionsorten ausgeschlossen werden.

1.7.2. Lichtimmissionen

Bezüglich potenzieller Blendwirkungen wird im Infoblatt: Lichtimmissionen – „Immissionsrechnung bei Fotovoltaik- und Windkraftanlagen“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt vom Oktober 2010 von Blendwirkungen auf benachbarte Wohnbebauung ausgegangen. Relevante Immissionsorte sind dabei Wohngebäude im Westen und Osten einer Photovoltaik-Anlage sofern sie nicht weiter als 100 Meter vom nächstgelegenen Modul entfernt liegen.

Im Westen oder Osten der geplanten Photovoltaikanlage befinden sich keine Wohngebäude. Die Wohngebäude der Hofstelle Stiersdorf befinden sich in einer Entfernung von 90 – 130 m zum Geltungsbereich der Anlage und liegen nördlich. Die Modultische können hierbei ausschließlich von hinten gesehen werden, eine Blendung kann somit ausgeschlossen werden.

Das nächstgelegene Wohngebäude des Anwesens Bayerbachstr. 36, Greilsberg ist ca. 60 m entfernt und liegt südöstlich des Plangebietes. Die Modultische befinden sich auf der abgebaute Ebene ca. 12 m tiefer als das Wohngebäude. Durch die topografische Abschirmung ist mit hinreichender Sicherheit nicht von einem relevanten Immissionsort für potenzielle Blendwirkungen der Photovoltaikanlage auszugehen.

1.7.3. Straßenverkehr

Bezüglich potenzieller Blendwirkungen auf den Straßenverkehr werden im Infoblatt: Lichtimmissionen – „Immissionsrechnung bei Fotovoltaik- und Windkraftanlagen“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt vom Oktober 2010 keine Aussagen getroffen.

Kreisstraße SR57:

Das Plangebiet liegt ca. 20 m südlich der Kreisstraße SR57. Aufgrund der Ausrichtung, Lage und Topografie sind Blendungen für den Verkehr in beide Fahrtrichtungen auszuschließen, da die Tische nur von hinten gesehen werden können und topografisch zwischen 3 m und 15 m höher liegen. Zudem schirmt die dichte Randeingrünung das Gelände vollständig ab.

Kreisstraßen SR54/LA15:

Das Plangebiet liegt ca. 20 m östlich der Kreisstraße SR54/LA15. Aufgrund der Ausrichtung, Lage und Topografie sind Blendungen für den Verkehr in beide Fahrtrichtungen auszuschließen. In Fahrtrichtung Greilsberg können die Tische nur von hinten gesehen werden, werden zusätzlich durch die Topografie des Plangebietes beinahe vollständig verdeckt. Eine Reflexion ist nicht relevant. In Fahrtrichtung Stiersdorf liegen die Tische topografisch zwischen 2 m bis 6 m höher und werden ausreichend durch bestehende Gehölze abgeschirmt, eine potenzielle Reflexion strahlt über das Höhenniveau der Verkehrsteilnehmer hinaus und ist somit mit hinreichender Sicherheit nicht relevant.

Kreisstraße SR50/LA28:

Das Plangebiet liegt ca. 150 m westlich der Kreisstraße SR50/LA28. Aufgrund der Ausrichtung, Lage und Topografie sind Blendungen für den Verkehr ebenfalls in beide Fahrtrichtungen auszuschließen. In Fahrtrichtung Greilsberg können die Tische nur von hinten gesehen werden, zusätzlich werden sie durch die Topografie des Geländes und bestehende Gehölze verdeckt. Eine Reflexion ist nicht relevant. In Fahrtrichtung Haimelkofen werden die Tische topografisch durch einen Höhenrücken im Gelände und bestehende Gehölze verdeckt, eine Reflexion ist ebenfalls nicht relevant.

Auswirkungen durch Lichtreflexionen auf den Straßenverkehr sind mit hinreichender Sicherheit nicht zu erwarten.

1.8 Denkmalpflege

Baudenkmäler sind nicht vorhanden. Der überwiegende Teil des Plangebietes ist durch Abbaunutzung überprägt. Hier sind keine Bodendenkmäler zu berücksichtigen. Im südwestlichen höher gelegenen Teilbereich der Flurnummer 405/6 wurden 2006 archäologische Untersuchungen zur Vorbereitung des Abbaus durchgeführt (Fa. Archaios, 93161 Sinzing, 05/2008 und 09/2008) und die Befunde dokumentiert. Der nördliche Teil wurde in der Folge abgebaut, im südlichen Bereich sind nahezu keine Fundnachweise dokumentiert.

Nordöstlich, östlich und südwestlich des Plangebietes befinden sich folgende Bodendenkmäler:

- | | |
|-------------------|---|
| Nr. D-2-7239-0148 | „Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung“ (östlich angrenzend) |
| Nr. D-2-7239-0046 | „Verebnetes Grabenwerk vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung, Siedlung des Neolithikums, u.a. der Gruppe Oberlauterbach, und der Bronzezeit (ca. 250 m östlich) |
| Nr. D-2-2739-0044 | „Verebnete Viereckschanze der späten Laténezeit“ (ca. 300 m nordöstlich) |
| Nr. D-2-7239-0095 | „Vorgeschichtliche Grabhügel und/oder Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung“ (ca. 350 m südwestlich) |

Eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder an die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1 und 2 BayDSchG.

1.9 Artenschutz

Zur Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens in Hinblick auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG auf gemeinschaftlich geschützte Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) wurde vom Vorhabenträger eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) beauftragt.

Die saP des Büros EISVOGEL – büro für landschaftsökologie, 94339 Leiblfing, vom 29.08.2025 liegt dem vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan als Anlage bei. Auf die Inhalte der saP sowie die Ausführungen unter Punkt 3.4.2 des Umweltberichtes wird verwiesen.

Durch das Vorhaben sind **Reptilien** (Zauneidechse, Schlingnatter), **Amphibien** (Kreuzkröte) und **Vögel** (Dorngrasmücke, Goldammer) betroffen. Für die genannten Arten sowie für die Arten Feldlerche und

Wiesenschafstelze sind konfliktvermeidende Maßnahmen vorzusehen. Unter Anwendung der in Punkt 5.2 und 5.3 der saP zum vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan „Photovoltaik-Freiflächenanlage Stiersdorf-Süd“ dargelegten Vermeidungsmaßnahmen und der fachgerechten Umsetzung der CEF-Maßnahmen werden die Verbotsstatbestände nach § 44 Absatz 1 i.V.m. Absatz 5 BNatSchG für die nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffe im Hinblick auf die gemeinschaftlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) nicht erfüllt.

Das Vorhaben steht unter diesen Voraussetzungen in keinem Konflikt mit den Belangen des speziellen Artenschutzes. Die konfliktvermeidenden sowie Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) lassen erwarten, dass die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleibt und eine Schädigung der lokalen Populationen nicht eintritt.

1.10 Wasserwirtschaft

Das Plangebiet liegt außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten sowie außerhalb von vorläufig gesicherten, ermittelten oder festgesetzten Überschwemmungsgebieten.

Nördlich des Plangebietes außerhalb des Geltungsbereiches befindet sich ein wassersensibler Bereich. Dieser resultiert aus dem nördlich des Plangebietes verlaufenden Oberellenbachs, welcher in östlicher Richtung fließt und zwischen Bruckhof und Haimelkofen in den Bayerbacher Bach mündet.

2. Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB

Für die Änderung des Flächennutzungsplans durch Deckblatt Nr. 53 wird nachfolgend die Umweltprüfung gemäß § 2 Absatz 4 Satz 1 BauGB durchgeführt. Es werden die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet.

Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung.

3. Umweltbericht

3.1 Standortwahl / Standortalternativen

Bei der Untersuchung der Standorteignung werden die Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr zur „Bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ vom 10.12.2021 in Verbindung mit den aktualisierten Hinweisen „Standorteignung“ des BayStWBV vom 12.03.2024 berücksichtigt. Demnach werden die Kriterien nach der Erteilung in Flächenkategorien gem. Nr. 1 „Eignungsflächen“, Nr. 2 „generelle Ausschlussflächen“ sowie Nr. 3 „Restriktionsflächen“ geprüft, um den Standort zu bewerten.

Eignungsflächen (Kategorie Nr. 1):

Bei den gegenständlichen Flächen südlich von Stiersdorf handelt es sich um originäre Eignungsflächen im Sinne der Flächenkategorisierung gem. Hinweisschreiben „Standorteignung“. Originäre Eignungsflächen können demnach nur solche Flächen sein, die nicht zu den nachfolgenden Kategorien Nr. 2 und 3 genannten generellen Ausschluss- und Restriktionsflächen zählen.

Folgende Angaben gelten als Kriterien für Eignungsflächen:

- Versiegelte Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher oder militärischer Nutzung
- Außer Betrieb befindliche Abfalldeponien unter Berücksichtigung insbesondere der abfall-, natur-, und bodenschutzrechtlichen Anforderungen
- Flächen in räumlichem Zusammenhang mit großflächigen Gewerbe- und Industriegebieten
- Siedlungsbrachen und sonstige brachliegende, ehemals baulich genutzte Flächen
- Flächen entlang größerer Verkehrswege (z.B. Schienenwege, Autobahnen und Bundesstraßen)
- **Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen (G 6.2.3 LEP)**
- Moorböden, entwässert und landwirtschaftlich genutzt, sofern mit der Errichtung der Freiflächen-PV-Anlage dauerhaft wiedervernässt wird (siehe § 37 EEG)

Generelle Ausschlussflächen (Kategorie Nr. 2):

Die gegenständlichen Flächen südlich von Stiersdorf weisen gem. des Hinweisschreibens „Standorteignung“ keine generellen Ausschlusskriterien auf.

Fachrechtliche Verbots- bzw. Untersagungstatbestände – mit lediglich beschränkter Ausnahme- oder Befreiungsmöglichkeit (Punkt a)) sind nicht gegeben.

Bei den Flächen der geplanten Anlage handelt es sich teilweise um landwirtschaftliche Böden über-durchschnittlicher Bonität. Die Ackerzahlen der Flurnummer 405/6 Gmk. Oberellenbach belaufen sich im nördlichen Teilbereich auf 49, im südlichen Teilbereich auf 72. Die durchschnittliche Ackerzahl des Landkreises beträgt 59. Laut Bodenfunktionskarte 1:25.000 liegt die natürliche Ertragsfähigkeit landwirtschaftlich genutzter Böden (durchschnittliche Ackerzahl) in ca. 50% des Gemeindegebiets jedoch höher. Die gesamte Fläche der Anlage nimmt lediglich 0,3 % der landwirtschaftlichen Fläche des Marktes Mallersdorf-Pfaffenberg von 2878 ha (vgl. Statistik kommunal 2023) in Anspruch.

Restriktionsflächen (Kategorie Nr. 3):

Die gegenständlichen Flächen südlich von Stiersdorf weisen gem. des Hinweisschreibens „Standorteignung“ keine Restriktionskriterien auf. Leidglich die unter Punkt a) Fachrechtliche Vorgaben mit Befreiungs- bzw. Abweichungsmöglichkeit im Einzelfall genannten Standorte oder Lebensräume mit besonderer Bedeutung für europarechtlich geschützte Arten nach 44 Abs. 1 BNatSchG sind im Zuge der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (sap) abschließend zu klären.

Die gegenständlichen Flächen im Plangebiet stellen somit nach derzeitigem Stand keine Restriktions- oder Ausschlussflächen dar, so dass es sich gem. Kategorie Nr. 1 um Eignungsflächen im Sinne von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten für die Errichtung von Freiflächen PV-Anlagen (G 6.2.3 LEP) handelt.

Gemäß dem Grundsatz 6.2.3 LEP 2023 sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. Als vorbelastet gelten Flächen entlang von Autobahnen oder Schienenwegen in bis zu 500 m Tiefe beiderseits der Trasse sowie Konversionsflächen.

Der geplante Standort für die Photovoltaik-Freiflächenanlage befindet sich innerhalb eines ehemaligen Kiesabbaugebietes südlich der Hofstelle Stiersdorf an der SR57 und SR54, welches nach Beendigung des Abbaus von Rohstoffen rekultiviert und in Zuge dessen in Teilen als Freiflächen-Photovoltaikanlage entwickelt werden soll und fällt somit als Konversionsfläche unter die Kategorie Nr. 1 Eignungsflächen gemäß Hinweisschreiben „Standorteignung“ des BayStWBV vom 12.03.2024. Daher wird die Planung am vorliegenden Standort befürwortet.

3.2 Ziele der Planung

Der Markt Mallersdorf-Pfaffenberg will basierend auf bundesdeutschen und bayerischen Zielen des Klimaschutzes und der Klimavorsorge einen aktiven Beitrag zum globalen Klimaschutz und zur Reduzierung der Entstehung von Treibhausgasen durch die Errichtung von Anlagen zur erneuerbaren Stromerzeugung leisten. Zudem soll ein Beitrag zur Sicherung der Energieversorgung durch den zügigen Ausbau erneuerbarer Energien geleistet werden.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan durch Deckblatt Nr. 53 sollen die baurechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiland-anlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie geschaffen werden. Die Flächen werden als Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ dargestellt.

3.3 Ziele aus Fachgesetzen und Fachplänen

3.3.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern

Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung:

Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch (...) die verstärkte Erschließung, Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energien und nachwachsender Rohstoffe sowie von Sekundärrohstoffen (Grundsatz 1.3.1 LEP Stand 01.06.2023).

Abbaugebiete sollen entsprechend einer vorausschauenden Gesamtplanung, soweit möglich Zug um Zug mit dem Abbaufortschritt, einer Folgefunktion zugeführt werden. (Grundsatz 5.2.2 LEP Stand 01.06.2023).

Die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Energie ist durch den im überragenden öffentlichen Interesse und der öffentlichen Sicherheit dienenden Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sicherzustellen und hat klimaschonend zu erfolgen. Zur Energieinfrastruktur gehören insbesondere: Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung, Energienetze sowie Energiespeicher (Ziel 6.1.1 LEP Stand 01.06.2023).

Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilläufen verstärkt zu erschließen und zu nutzen. Es sollen ausreichende Möglichkeiten der Speicherung erneuerbarer Energien geschaffen werden. Dabei kommt dem Energieträger Wasserstoff sowie der Wasserstoffwirtschaft eine besondere Bedeutung zu. (Ziel 6.2.1 LEP Stand 01.06.2023).

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. An geeigneten Standorten soll auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit anderen Nutzungen dieser Flächen, insbesondere der landwirtschaftlichen Produktion sowie der Windenergienutzung, hingewirkt werden. Im notwendigen Maße soll auf die Nutzung von Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten hingewirkt werden (Grundsatz 6.2.3 LEP Stand 01.06.2023).

Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung:

Mit der Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage kann der Ausbau erneuerbarer Energien kurzfristig vorangetrieben werden. Die Entwicklung der Freiflächen-Photovoltaikanlage unterstützt den Grundsatz 1.3.1 LEP 2023, den Anforderungen des Klimaschutzes Rechnung zu tragen, sowie die Umsetzung des Ziels 6.2.1 LEP 2023, erneuerbare Energien verstärkt zu fördern.

Durch die Realisierung der Photovoltaik-Freiflächenanlage innerhalb des Kiesabbaugebietes kombiniert mit verbindlichen Rekultivierungsmaßnahmen wird dem Abbaugebiet eine Folgefunktion zugeführt. Darüber hinaus können Schutzgüter wie das Landschaftsbild und Lebensräume für Pflanzen und Tiere nach dem Rohstoffabbau erneut aufgewertet werden. Die Entwicklung der Freiflächen-Photovoltaikanlage im Abbaugebiet unterstützt den Grundsatz 5.2.2 LEP 2023, dem Abbaugebiet entsprechend einer vorausschauenden Gesamtplanung eine Folgefunktion zuzuführen.

Hinsichtlich der Realisierung auf möglichst vorbelasteten Standorten wird auf die Begründung zum Deckblatt Nr. 53 zum Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan verwiesen. In den Ausführungen zu Punkt 3.1 zur Standortwahl und Standortalternativen hat der Markt Mallersdorf-Pfaffenberg die Gründe für die Standortwahl ausgeführt.

3.3.2 Ziele und Grundsätze der Regionalplanung

Das Plangebiet liegt in der Planungsregion 12 Donau-Wald. Die Fläche befindet sich nicht innerhalb von landschaftlichen Vorbehaltsgebieten oder Vorranggebieten für die Gewinnung von Rohstoffen. Die Freiflächen-Photovoltaikanlage steht den Darstellungen des Regionalplans nicht entgegen. Es gibt keine weiteren regionalplanerischen Festlegungen, die der geplanten Nutzung entgegenstehen.

Für die Bauleitplanung sind nachfolgende Ziele und Grundsätze des Regionalplans zu beachten:

Die unvermeidbare Neuinanspruchnahme von Freiraum für bauliche Nutzungen, Infrastrukturanlagen oder den Rohstoffabbau soll vorrangig in Bereichen erfolgen, die keine besonderen Funktionen für den Naturhaushalt oder die landschaftsgebundene Erholung haben. Die Nutzung des Freiraums soll so gestaltet werden, dass Flächeninanspruchnahme, Trennwirkung und Auswirkungen auf das Landschaftsbild auf ein möglichst geringes Maß beschränkt werden. Visuelle Leitstrukturen, weithin einsehbare Landschaftsteile und exponierte Lagen sollen von weiterer Bebauung möglichst freigehalten werden (Grundsatz B I 1.4 RP 12, Stand 13.04.2019).

Zur Sicherung einer wirtschaftlichen, sicheren, klima- und umweltfreundlichen Energieversorgung soll in der Region eine nach Energieträgern diversifizierte Energieversorgung angestrebt und auf einen sparsamen und rationellen Umgang mit Energie hingewirkt werden. Die in der Region vorhandenen Potenziale für erneuerbare Energieträger sollen erschlossen werden, soweit dies mit anderen fachlichen Belangen vereinbar ist (Grundsatz B III 1 RP 12, Stand 13.04.2019).

Die abgebauten Flächen sollen – sofern durch den Rohstoffabbau keine Gewässer hergestellt werden – nach Möglichkeit wieder in land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen zurückgeführt werden, soweit in den nachstehenden Zeilen keine anderen Folgefunktionen festgelegt sind. Darüber hinaus ist von besonderer Bedeutung, dass nach Beendigung des Abbaus möglichst eine Bereicherung des Landschaftsbildes erreicht wird, Biotope entwickelt und die Lebensräume für Tiere und Pflanzen miteinander vernetzt werden (Grundsatz B IV 1.1.6 RP 12, Stand 13.04.2019).

Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze des Regionalplans:

Mit der Entwicklung der Freiflächen-Photovoltaikanlage werden die vorhandenen Potenziale für erneuerbare Energien im Marktgebiet Mallersdorf-Pfaffenberg erschlossen. Die geplante Anlage nimmt für einen begrenzten Zeitraum die gemäß Rekultivierungsplan bestimmten landwirtschaftlichen Nutzflächen aus der Bewirtschaftung. Nach Entfallen der Nutzung „Photovoltaikanlage“ werden sämtliche baulichen und technischen Anlagen rückstandsfrei beseitigt und die Zweckbestimmung „landwirtschaftliche Nutzung“ wiederhergestellt.

Die Flächen befinden sich nicht innerhalb visuell wahrnehmbarer landschaftlicher Leitstrukturen, exponierte oder weithin einsehbare Lagen werden nicht beeinträchtigt. Die Entwicklung der PV-Anlage findet auf Flächen statt, die keine besonderen Freiraumfunktionen aufweisen. Die geplante Anlage hat keine nachteiligen Auswirkungen auf die Erholungsfunktion. Überörtlich bedeutsame Rad- oder Wanderwege sind im Gebiet nicht vorhanden. Eine Trennwirkung in Hinblick auf Freiraumfunktionen ist nicht gegeben. Biotop- und Vernetzungsfunktionen naturnaher Strukturen werden durch die Anlage nicht beeinträchtigt. Vielmehr ergeben sich in Zusammenhang mit der Entwicklung der Freiflächen-Photovoltaikanlage im Abaugebiet positive Auswirkungen durch Anlage von Grünflächen, Gehölzen und weiteren Lebensraumstrukturen für die oben genannten Freiraumfunktionen.

Mit der Entwicklung der Freiflächen-Photovoltaikanlage werden vorhandene Potenziale für erneuerbare Energien erschlossen. Die Anlagenbegrünung und die Strukturanreicherung im Abaugebiet fördern die Gliederung der Landschaft. Den Zielen und Grundsätzen der Regionalplanung kann dadurch entsprochen werden.

Es sind darüber hinaus keine anderen fachlichen Belange der Regionalplanung erkennbar, die der geplanten Nutzung entgegenstehen.

3.3.3 Biotopkartierung Landkreis Straubing-Bogen

Flächen der Biotopkartierung des Landkreises Straubing-Bogen und weitere Schutzgebiete sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden. Südwestlich, westlich, nördlich und nordöstlich befinden sich folgende Flächen der Biotopkartierung im Nahbereich:

- | | |
|-------------------|---|
| Nr. 7239-0042-001 | „Straßenböschung südlich Stiersdorf“ (ca. 10 m westlich) |
| Nr. 7239-0041-001 | „Kiesabbaufäche bei Stiersdorf“ (ca. 130 m nördlich) |
| Nr. 7239-0187-001 | „Baumhecken im „Mitterfeld“ nordwestlich Greilsberg“ (ca. 35 m südwestlich) |
| Nr. 7239-0043-002 | „Hecken um Breitenhart und Stiersdorf“ (ca. 160 m nordöstlich) |

3.3.4 Schutzgebiete nach Wasserrecht

Das Plangebiet liegt außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten sowie außerhalb von vorläufig gesicherten, ermittelten oder festgesetzten Überschwemmungsgebieten.

Nördlich des Plangebietes außerhalb des Geltungsbereiches befindet sich ein wassersensibler Bereich. Dieser resultiert aus dem nördlich des Plangebietes verlaufenden Oberellenbachs, welcher in östlicher Richtung fließt und zwischen Bruckhof und Haimelkofen in den Bayerbacher Bach mündet. Das Gewässer wird durch die Planung nicht berührt.

3.4 Bestandbeschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Nachfolgend wird der aktuelle Zustand des Plangebietes und die vorgesehene Nutzung bezogen auf die zu berücksichtigenden Schutzgüter gem. § 1 Abs. 6 Nrn. 7a BauGB (Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt), 7c BauGB (Mensch, Gesundheit), 7d BauGB (Kulturgüter und sonstige Sachgüter) sowie 7 i BauGB (Wechselwirkungen der vorgenannten Schutzgüter untereinander) dargestellt und die Umweltauswirkungen des Vorhabens bewertet.

3.4.1 Schutzbau Mensch

Bestand:

Das Plangebiet liegt abseits von zusammenhängenden Wohnbauflächen. Der Geltungsbereich des Vorhabens liegt ca. 60 m nördlich des Anwesens Bayerbachstr. 36, Greilsberg, ca. 90 m nördlich des Geltungsbereiches befindet sich die Streusiedlung Stiersdorf. Im weiteren Umfeld befinden sich keine Wohngebäude. Das Gebiet ist durch eine Mischung aus Verkehrsinfrastruktur, Landwirtschaft und zuletzt durch Abbau von Bodenschätzten geprägt. Nordöstlich des Plangebietes befinden sich ein Betonbauunternehmen und eine Biogasanlage.

Auswirkungen:

Während der Bauzeit kommt es durch den Baustellenverkehr zu einem zusätzlichen Verkehrsaufkommen. Die Arbeiten für die Fundamentierung und Errichtung der Anlage verursachen zeitlich begrenzt Lärm. Die Anbindung der Baustelle der „Photovoltaik-Freiflächenanlage Stiersdorf-Süd“ kann über die bestehenden Zufahrt der Kreisstraße SR57 im Nordwesten erfolgen.

Elektromagnetische Wellen:

Die vorgesehenen Standorte für die Trafostationen 1 und 2 liegen weitab der nächstgelegenen Wohnbebauung. Der Trafo 1 befindet sich in einer Entfernung von ca. 165 m zu der Wohnbebauung in Stiersdorf. Der Trafo 2 befindet sich in einer Entfernung von ca. 258 m zu der Wohnbebauung des Anwesens Bayerbacher Straße 36 der Ortschaft Greilsberg. Da elektromagnetische Felder nur im Nahbereich (wenige Meter um den Trafo) wirken, kann eine Überschreitung der in Anhang 2 der 26. BlmSchV vorgegebenen Grenzwerte für elektrische Feldstärke und magnetische Flussdichte an den nächstgelegenen Immissionsorten ausgeschlossen werden.

Lichtimmissionen auf Wohnbebauung:

Bezüglich potenzieller Blendwirkungen wird im Infoblatt: Lichtimmissionen – „Immissionsrechnung bei Fotovoltaik- und Windkraftanlagen“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt vom Oktober 2010 von Blendwirkungen auf benachbarte Wohnbebauung ausgegangen. Relevante Immissionsorte sind dabei Wohngebäude im Westen und Osten einer Photovoltaik-Anlage sofern sie nicht weiter als 100 Meter vom nächstgelegenen Modul entfernt liegen.

Im Westen oder Osten der geplanten Photovoltaikanlage befinden sich keine Wohngebäude. Die Wohngebäude der Hofstelle Stiersdorf befinden sich in einer Entfernung von 90 – 130 m zum Geltungsbereich der Anlage und liegen nördlich. Die Modultische können hierbei ausschließlich von hinten gesehen werden, eine Blendung kann somit ausgeschlossen werden.

Das nächstgelegene Wohngebäude des Anwesens Bayerbachstr. 36, Greilsberg ist ca. 60 m entfernt und liegt südöstlich des Plangebietes. Die Modultische befinden sich auf der abgebaute Ebene ca. 12 m tiefer als das Wohngebäude. Durch die topografische Abschirmung ist mit hinreichender Sicherheit nicht von einem relevanten Immissionsort für potenzielle Blendwirkungen der Photovoltaikanlage auszugehen.

Lichtimmissionen im Straßenverkehr:

Bezüglich potenzieller Blendwirkungen auf den Straßenverkehr werden im Infoblatt: Lichtimmissionen – „Immissionsrechnung bei Fotovoltaik- und Windkraftanlagen“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt vom Oktober 2010 keine Aussagen getroffen.

Kreisstraße SR57:

Das Plangebiet liegt ca. 20 m südlich der Kreisstraße SR57. Aufgrund der Ausrichtung, Lage und Topografie sind Blendungen für den Verkehr in beide Fahrtrichtungen auszuschließen, da die Tische nur von hinten gesehen werden können und topografisch zwischen 3 m und 15 m höher liegen. Zudem schirmt die dichte Randeingrünung das Gelände vollständig ab.

Kreisstraßen SR54/LA15:

Das Plangebiet liegt ca. 20 m östlich der Kreisstraße SR54/LA15. Aufgrund der Ausrichtung, Lage und Topografie sind Blendungen für den Verkehr in beide Fahrtrichtungen auszuschließen. In Fahrtrichtung Greilsberg können die Tische nur von hinten gesehen werden, werden zusätzlich durch die Topografie des Plangebietes beinahe vollständig verdeckt. Eine Reflexion ist nicht relevant. In Fahrtrichtung Stiersdorf liegen die Tische topografisch zwischen 2 m bis 6 m höher und werden ausreichend durch bestehende Gehölze abgeschirmt, eine potenzielle Reflexion strahlt über das Höhenniveau der Verkehrsteilnehmer hinaus und ist somit mit hinreichender Sicherheit nicht relevant.

Kreisstraße SR50/LA28:

Das Plangebiet liegt ca. 150 m westlich der Kreisstraße SR50/LA28. Aufgrund der Ausrichtung, Lage und Topografie sind Blendungen für den Verkehr ebenfalls in beide Fahrtrichtungen auszuschließen. In Fahrtrichtung Greilsberg können die Tische nur von hinten gesehen werden, zusätzlich werden sie durch die Topografie des Geländes und bestehende Gehölze verdeckt. Eine Reflexion ist nicht relevant. In Fahrtrichtung Haimelkofen werden die Tische topografisch durch einen Höhenrücken im Gelände und bestehende Gehölze verdeckt, eine Reflexion ist ebenfalls nicht relevant.

Auswirkungen durch Lichtreflexionen auf den Straßenverkehr sind mit hinreichender Sicherheit nicht zu erwarten.

Bewertung:

Durch das Vorhaben sind Auswirkungen geringer Erheblichkeit für das Schutzwert Mensch zu erwarten.

3.4.2 Tiere / Pflanzen / Biologische Vielfalt

Bestand:

Das Rohstoffabbaugebiet hat durchschnittlich eine mittlere Bedeutung für Natur und Landschaft. Während die von schweren Maschinen befahrenen und bearbeiteten Abbaustellen zu erheblichen Eingriffen in die Natur führen, können Standorte an denen der Abbau abgeschlossen wurde, eine hohe Bedeutung für die biologische Vielfalt erlangen. Insbesondere für an wechselnde Bedingungen offener und halboffener Standorte angepasste Arten können sich geeignete Lebensraumbedingungen ergeben.

In der Artenschutzkartierung des Landkreise Straubing-Bogen ist für das Abbaugebiet ein Fundnachweis der Turteltaube verzeichnet. Weitere Arten sind bislang nicht angegeben.

Die im Norden und Westen angrenzenden Gehölzbestände haben lokale Bedeutung als gliedernde Landschaftselemente. Der Geltungsbereich liegt außerhalb von Schutzgebieten im Sinne der § 23-25 und 27-29 BNatSchG und hat keine Bedeutung für den Biotoptverbund (§ 21 BNatSchG).

Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG:

Zur Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG auf gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) wurde vom Vorhabenträger eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) beauftragt.

Auswirkungen:

Die saP des Büros EISVOGEL – büro für landschaftsökologie, 94339 Leiblfing, vom 29.08.2025 liegt dem vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan SO „Photovoltaik-Freiflächenanlage Stiersdorf-Süd“ als Anlage bei. Auf die Inhalte wird verwiesen. Zusammenfassend können für die relevanten Artengruppen nachfolgende Aussagen getroffen werden:

Pflanzen

Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) kommen im Wirkbereich der Maßnahme nicht vor. Es ergibt sich keine Betroffenheit.

Säugetiere

Fledermäuse: Im Bereich der geplanten PV-Freiflächenanlage fehlen geeignete Quartiere. Die umliegenden Gehölze dienen lediglich als Nahrungshabitate. Negative Auswirkungen durch die Anlage sind nicht zu erwarten, das entstehende Extensivgrünland wirkt sich vielmehr positiv auf das Nahrungsangebot aus.

Eine Betroffenheit der Artengruppe Fledermäuse durch das Vorhaben kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Das Vorkommen von Arten des Anhangs IV FFH-RL kann im Wirkbereich der Maßnahme aufgrund der Habitatausstattung für weitere prüfungsrelevante Säugetiere ausgeschlossen werden.

Reptilien

Zauneidechse:

Nachweise der Art im östlichen und südöstlichen Bereich der ehemaligen Abbaustelle grenzen unmittelbar an das geplante Baufeld 2 Ost an. Für das höher gelegene Baufeld 1 West kann aufgrund der räumlichen Nähe und der geeigneten Lebensraumausstattung ein Vorkommen nicht ausgeschlossen werden. Es ergibt sich daher eine Betroffenheit der Art durch ein mögliches Vorkommen oder Einwandern während der Bauzeit in die Baufelder 1 und 2, die zur Tötung oder Schädigung von Individuen führen können.

Zur Vermeidung einschlägiger Verbotstatbestände sind daher konfliktvermeidende Maßnahmen (Errichten eines Schutzaunes, Absuchen und ggf. Absammeln von Individuen vor Beginn der Bauarbeiten) durchzuführen (vgl. Punkt 5.2.1 saP vom 29.08.2025).

Schlingnatter:

Das Vorhabengebiet weist grundsätzlich für die Art geeignete Lebensraumstrukturen auf, bei den Begehungen wurden keine Individuen erfasst. Eine Betroffenheit der Art kann jedoch aufgrund der Lebensraumausstattung nicht ausgeschlossen werden.

Zur Vermeidung einschlägiger Verbotstatbestände sind daher analog zur Zauneidechse konfliktvermeidende Maßnahmen (Errichten eines Schutzaunes, Absuchen und ggf. Absammeln von Individuen vor Beginn der Bauarbeiten) durchzuführen (vgl. Punkt 5.2.1 saP vom 29.08.2025).

Amphibien

Kreuzkröte:

In den Pfützen und wassergefüllten Fahrspuren der ehemaligen Abbaufläche konnten bei den Erfassungen im August 2024 Kaulquappen der Kreuzkröte mit ihrem charakteristischen gelben Rückenstreifen festgestellt werden. Bei den Erfassungen 2025 wurden ebenfalls in Fahrspuren und Pfützen Lauch und Kaulquappen erfasst. Die nachgewiesenen Laichplätze haben aufgrund der offenen Böden ihre Schwerpunkte im südlichen mittleren Gelände (u.a. auch am Böschungsfuß der Zwischenberme) sowie im Norden entlang der Zufahrt in Fahrspuren. Auch auf der höher gelegenen Fläche des Baufeldes 1 konnte auf der offenen Fläche ein Laichplatz in einer Fahrspur festgestellt werden.

Zur Vermeidung einschlägiger Verbotstatbestände sind daher konfliktvermeidende Maßnahmen (Errichten eines Schutzaunes, Absuchen und ggf. Absammeln von Individuen vor Beginn der Bauarbeiten) sowie bauvorgreifende CEF-Maßnahmen (Anlage von Ersatzlaichgewässern) durchzufügen (vgl. Punkte 5.2.2 und 5.3.2 saP vom 29.08.2025).

Gelbbauchunke:

Vorkommen der Gelbbauchunke sind im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen. Eine Betroffenheit der Art kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Wechselkröte:

Vorkommen der Wechselkröte sind im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen. Eine Betroffenheit der Art kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Knoblauchkröte:

Vorkommen der Knoblauchkröte sind im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen. Eine Betroffenheit der Art kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Libellen

Das Vorkommen von Arten des Anhangs IV FFH-RL kann aufgrund der Habitatausstattung für prüfungsrelevante Libellen ausgeschlossen werden.

Käfer

Das Vorkommen von Arten des Anhangs IV FFH-RL kann aufgrund der Habitatausstattung für prüfungsrelevante Käfer ausgeschlossen werden.

Tagfalter

Das Vorkommen von Arten des Anhangs IV FFH-RL kann aufgrund der Habitatausstattung für prüfungsrelevante Tagfalter ausgeschlossen werden.

Schnecken und Muscheln

Das Vorkommen von Arten des Anhangs IV FFH-RL kann aufgrund der Habitatausstattung für prüfungsrelevante Schnecken und Muscheln ausgeschlossen werden.

Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Insgesamt wurden in 8 Begehungen zwischen August 2024 und Juni 2025 23 Vogelarten erfasst und davon 10 prüfungsrelevante Vogelarten festgestellt.

Bei den **bodenbrütenden Feldvögeln** sind Feldlerche und Wiesenschafstelze im Umfeld des Plangebietes nachgewiesen. Wachtel oder Rebhuhn konnten bei den Begehungen im Gebiet und im Wirkbereich der Planung nicht nachgewiesen werden.

Bei Begehungen im März wurden Individuen der Feldlerche vereinzelt nördlich und östlich der ehemaligen Abbaufäche festgestellt. Ende April wurde ein Lerchenpaar auf dem östlichen Teil der Rekultivierungsfläche gesichtet, möglicherweise ein Ausweichen infolge der angrenzenden Vergräumungsmaßnahmen (Flatterbänder) für den anstehenden Bau des Südost-Links. Bei den Folgebegehungen wurden keine weiteren Feldlerchen innerhalb des Plangebietes festgestellt. Es ist davon auszugehen, dass eine Brut aufgrund des zunehmend dichteren Aufwuchses der Brachfläche unterblieben ist. Für die Feldlerche ist eine unmittelbare Betroffenheit nicht gegeben, da das Plangebiet der ehemaligen Abbaufäche nicht als essenzieller Lebensraum für die Feldlerche geeignet ist. Die geplanten Photovoltaikanlagen werden im Baufeld 1 West durch die Gehölze und Oberbodenmieten abgeschirmt. Im Baufeld 2 Ost liegt das Gelände mehrere Meter tiefer, so dass die Anlagen keine Störwirkung in die umgebende Agrarlandschaft entfalten. Eine wesentliche Störwirkung der geplanten Anlagen auf die angrenzenden Flächen ist nicht zu prognostizieren, eine unmittelbare Betroffenheit der Art kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Da auf den geplanten Vorhabensflächen Ansiedlungsversuche zu Brutzwecken nicht ausgeschlossen werden können, sind als Vermeidungsmaßnahme vor Baubeginn flächige Vergräumungsmaßnahmen durchzuführen (vgl. Punkt 5.2. der saP vom 29.08.2025).

Für die Wiesenschafstelze ist kein Brutnachweis innerhalb des Plangebietes erbracht, sie brüteten auf dem südlich und oberhalb gelegenen Zuckerrübenfeld hinter dem Saumstreifen. Ein Paar Wiesenschafstelzen konnte ab Mai regelmäßig zur Nahrungssuche am südlichen Rand der Fläche beobachtet werden. Da die geplanten PV-anlagen im Baufeld 2 Ost mehrere Meter tiefer liegen als die südlische Böschungskante, entfalten die geplanten Anlagen keine relevante Störwirkung auf die angrenzende Agrarlandschaft. Das Baufeld 1 West wird durch die Oberbodenmieten und Gehölze

abgeschirmt. Eine unmittelbare Betroffenheit der Art kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Da auf den geplanten Vorhabensflächen Ansiedlungsversuche zu Brutzwecken nicht ausgeschlossen werden können, sind als Vermeidungsmaßnahme vor Baubeginn flächige Vergrößerungsmaßnahmen analog zur Feldlerche durchzuführen (vgl. Punkt 5.2. der saP vom 29.08.2025).

Bei den **Baum-, Hecken- und Höhlenbrütern** sind Turteltaube, Dorngrasmücke und Goldammer zu betrachten. Bei den Erfassungen konnten im Untersuchungsgebiet keine Brutnachweise für die Turteltaube erbracht werden. Die geplante Anlagen beanspruchen ausschließlich die zu rekultivierenden Ackerflächen, bestehende Gehölzbestände werden nicht berührt, eine Betroffenheit der Art ist daher auszuschließen.

Dorngrasmücke und Goldammer konnten in den Sträuchern, Staudenstrukturen und Heckenstrukturen festgestellt werden. Durch die geplanten Anlagen werden essentielle Lebensräume der Arten nicht Berührt, die Böschungen, Hecken und Säume befinden sich außerhalb des Anlagenbereiches. Eine potenzielle Betroffenheit der Arten durch das Vorhaben ist dann nicht auszuschließen, wenn baubedingt Rodungen oder Rückschnitte an den Gehölzbeständen erfolgen oder hohe Staudensäume abgemäht werden.

Zur Vermeidung einschlägiger Verbotstatbestände sind daher konfliktvermeidende Maßnahmen (Rodung, Gehölzrückschnitte und Mahd von hohen Staudensäumen außerhalb Vogelbrutzeit) erforderlich, um eine Zerstörung von Nestern oder die Tötung von Nestlingen zu vermeiden (vgl. Punkt 5.2.3 saP vom 29.08.2025).

Als **Nahrungsgäste** sind Feldsperling, Rauchschwalbe, Star, Stieglitz und Turmfalke im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Eine Betroffenheit ist nicht gegeben, da Lebens- und Fortpflanzungsräume der Arten durch das Vorhaben nicht berührt werden.

Als **Durchzügler** wurden im August 2024 mehrere Ortolane beobachtet, im darauffolgenden Jahr im gesamten Frühjahr und Sommer wurden keine Exemplare gesichtet, es ist mit Sicherheit von durchziehenden Ortolanen auszugehen, eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

Zusammenfassende Bewertung:

Durch das Vorhaben sind **Reptilien** (Zauneidechse, Schlingnatter), **Amphibien** (Kreuzkröte) und **Vögel** (Dorngrasmücke, Goldammer) betroffen. Unter Anwendung der in Punkt 5.2 und 5.3 der saP zum vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan „Photovoltaik-Freiflächenanlage Stiersdorf-Süd“ dargelegten Vermeidungsmaßnahmen und der fachgerechten Umsetzung der CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände nach § 44 Absatz 1 i.V.m. Absatz 5 BNatSchG für die nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffe im Hinblick auf die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) nicht erfüllt.

Das Vorhaben steht unter diesen Voraussetzungen in keinem Konflikt mit den Belangen des speziellen Artenschutzes. Die konfliktvermeidenden sowie Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) lassen erwarten, dass die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleibt und eine Schädigung der lokalen Populationen nicht eintritt.

Durch die im Rekultivierungsplan angegebenen Maßnahmen zur Eingrünung der ehemaligen Abbaufäche entstehen zusätzliche Brut- und Nahrungshabitate für die lokalen Populationen der nachgewiesenen heckenbewohnenden Arten.

Bewertung:

Durch die Planänderung sind Auswirkungen mittlerer Erheblichkeit für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu erwarten.

3.4.3 Boden

Bestand:

Die für das Plangebiet besonders relevanten Bodenteilfunktionen sollen im Folgenden betrachtet werden. Bewertungsgrundlagen:

- UmweltAtlas Boden (<https://www.umweltatlas.bayern.de>)
- Übersichtsbodenkarte von Bayern (M 1: 25.000)
- Bodenschätzungsübersichtskarte (M 1: 25.000)

Bodentyp: In der Übersichtsbodenkarte M 1:25.000 (UmweltAtlas Bayern, LfU, 2024) wird für das nordwestliche Gebiet fast ausschließlich Braunerde, unter Wald podsolig, aus Kiessand bis Sandkies (Mollasse) beschrieben. Im südöstlichen Gebiet ist überwiegend Parabraunerde und verbreitet Braunerde aus Schluff bis Schluffton (Lösslehm) über Carbonatschluff (Löss) vorherrschend.

Baugrund: Der Boden wird im nordwestlichen Gebiet als nichtbindige Lockergesteine, mitteldicht bis dicht gelagert angegeben. Für den südöstlichen Teil werden bindige, feinkörnige Lockergesteine, mäßig bis gut konsolidiert angegeben.

Altlasten: Ein Abgleich mit dem aktuellen Altlastenkataster des Landkreises Straubing-Bogen ergibt keine Betroffenheit.

Bodenteilfunktionen (§ 2 BBodSchG)	Bewertungs- Grundlagen	Bewertung	Wertstufe
Standortpotential für die natürliche Vegetation	UmweltAtlas Boden: mittel	Sehr trockene carbonatfreie Standorte (Nordwesten). Carbonathaltige bis carbonatreiche Standorte mit mittlerem Wasserspeichervermögen (Südosten). Nichtwald-Standort.	3 (mittel)
Wasserrückhaltevermögen bei Starkniederschlägen	UmweltAtlas Boden: mittel	Potential als Wasserspeicher: Im Süden und zentral mittel, im Norden hoch	3 (mittel)
Natürliche Ertragsfähigkeit landwirtschaftlich genutzter Böden (Acker, Grünland)	Ackerzahl aus Bodenschätzung: 49-72	Ertragsfähigkeit mittel	3 (mittel)
Gesamtwert			3 (mittel)

Der Gesamtwert der betrachteten Bodenfunktionen im Plangebiet wird als mittel eingestuft (mittlere Funktionserfüllung). Eine hohe Schutzwürdigkeit ist nicht gegeben. Der überwiegende Teil des Plangebietes ist durch Kiesabbaunutzung überprägt, erhebliche Bodeneingriffe wurden bereits vorgenommen. Die natürliche Bodenstruktur ist dadurch nicht mehr gegeben, es handelt sich um einen künstlich hergestellten Boden infolge der Rekultivierung. Wesentliche Bodenfunktionen sind im Zuge der Rekultivierung jedoch wieder herstellbar.

Auswirkungen:

Durch die Art der Fundamentierung der baulichen Anlagen mittels Rammfundamenten sind erhebliche Bodeneingriffe im gesamten Plangebiet nicht erforderlich. Diese reichen in die verfüllten Bodenhorizonte und berühren den ursprünglichen Bodenaufbau in der Regel nicht.

Die bautechnisch und anlagenbedingte geringe Bodenversiegelung hat keine zusätzliche Veränderung der Bodengestalt zur Folge. Die Begrünung und extensive Nutzung unter und zwischen den Modulen führt zu einer Verbesserung der Bodenlebewelt mit stabiler Filter- und Pufferfunktion. Durch die Nutzungsänderung werden die Abbauflächen rekultiviert. Die als landwirtschaftliche Flächen vorgesehenen Bereiche des Rekultivierungsplanes werden für die Dauer des Anlagenbestandes der Produktion entzogen. Wegen der geringen Eingriffe in den Boden und der festzusetzenden

Rückbauverpflichtung für alle baulichen Anlagen bei Aufgabe der geplanten Nutzung ist dies als befristete Auswirkung einzustufen.

Bewertung:

Durch das Vorhaben sind Auswirkungen geringer Erheblichkeit für das Schutzgut Boden zu erwarten.

3.4.4 Wasser

Bestand:

Das Plangebiet liegt außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten sowie außerhalb von vorläufig gesicherten, ermittelten oder festgesetzten Überschwemmungsgebieten.

Nördlich des Plangebietes außerhalb des Geltungsbereiches befindet sich ein wassersensibler Bereich. Dieser resultiert aus dem nördlich des Plangebietes verlaufenden Oberellenbaches, welcher in östlicher Richtung fließt und zwischen Bruckhof und Haimelkofen in den Bayerbacher Bach mündet. Das Gewässer wird durch das Vorhaben nicht berührt.

Aus der Rekultivierungsplanung ist bekannt, dass sich der Grundwasserspiegel im gebiet auf einer mittleren Höhe von ca. 391 m ü. NHN befindet.

Auswirkungen:

Durch die vorgesehene Nutzung werden die Flächen mit Modulen überstellt, die zu einer Konzentration des Niederschlagswasserabflusses führen. Das Wasser kann jedoch vor Ort in den Wiesenflächen breitflächig in den Untergrund versickert werden. Da die Bodenversiegelungen bautechnisch bedingt sehr gering sind, ist mit keiner Verschlechterung der Versickerungsfähigkeit zu rechnen. Das Wasser steht dem lokalen Kreislauf weiterhin zur Verfügung.

Bei einer Mindestverfüllhöhe auf 396 m ü. NN ist eine Abstand von der Geländeoberkante bis zum Grundwasserhorizont von mind. 5 m gegeben. Die ca. 2 m in den Boden reichenden Rammfundamente haben somit einen ausreichenden Abstand zum Grundwasser.

Aufgrund der extensiven Nutzung der Flächen unter den Modulen werden potenzielle stoffliche Belastungen des Wassers verringert.

Bewertung:

Durch das Vorhaben sind Auswirkungen geringer Erheblichkeit für das Schutzgut Wasser zu erwarten.

3.4.5 Luft

Bestand:

Das Plangebiet liegt außerhalb wichtiger Luftaustauschbahnen.

Auswirkungen:

Luftbelastungen entstehen temporär durch den Baustellenverkehr (Abgase und Stäube), haben jedoch keine nachhaltige Auswirkung. Von der Anlage selbst gehen keine Belastungen der Luft aus. Die Ausrichtung der Module in Ost-West-Richtung, die geringe bauliche Höhe und die abschirmenden und gliedernden Bepflanzungen haben keinen wesentlichen Einfluss auf den Luftaustausch.

Durch die Rekultivierung der Flächen werden zudem durch den Abbau bedingte Staubemissionen und Abgase durch LKW-Verkehr bedingt durch den Transport der abgebauten Bodenschätze reduziert. Es kann daher von einer Verbesserung der Luftqualität im Gebiet ausgegangen werden.

Bewertung:

Durch das Vorhaben sind Auswirkungen geringer Erheblichkeit für das Schutzgut Luft zu erwarten.

3.4.6 Klima

Bestand:

Das Plangebiet steigt von Nord nach Süd und bildet zwei Höhenebenen, diese wurden durch den Rohstoffabbau mit der Zeit in ihren Beschaffenheiten verändert. Die Hanglagen liegen außerhalb relevanter Frischluft- und Kaltluftabflussbahnen. Das Mikroklima wird durch den Rohstoffabbau und sukzessive Bodendeckung bestimmt und unterliegt mittleren Schwankungen.

Auswirkungen:

Die baulichen Anlagen sind aufgrund der geringen Höhe, der Bauart und der Ausrichtung nicht geeignet, Frischluftentstehungsgebiete oder Kaltluftabflussgebiete zu beeinträchtigen. Die baulichen Anlagen stellen kein Abflusshindernis für Kaltluft dar, da diese unter den offenen Tischlanlagen hindurchfließen kann. Gleiches gilt für Frischluft.

Durch die Begrünung der Flächen außerhalb des Sicherheitszaunes mit Gehölzen und der Anlage von extensiven Wiesenflächen können sich aufgrund der stetigen Bodenbedeckung, der erhöhten Verdunstung und der bodennahen Windabschirmung Verbesserungen des kleineren Lokalklimas ergeben.

Bewertung:

Durch das Vorhaben sind Auswirkungen geringer Erheblichkeit für das Schutzgut Klima zu erwarten.

3.4.7 Landschafts- und Ortsbild

Bestand:

Das Plangebiet liegt abseits von zusammenhängenden Wohnbauflächen. Der Geltungsbereich des Vorhabens liegt ca. 60 m nördlich des Anwesens Bayerbachstr. 36, Greilsberg. Ca. 100 m vom Plangebiet entfernt befinden sich die Anwesen Stiersdorf 3 (nordwestlich) und Stiersdorf 1-2, 4 (nördlich). Im weiteren Umfeld befinden sich keine Wohngebäude. Die Ortschaft Greilsberg befindet sich ca. 1 km südlich, Oberellenbach ca. 2,5 km westlich und Haimelkofen ca. 1,5 km nordöstlich des Geltungsbereiches.

Der Landschaftsraum im Gebiet ist vor allem durch die landwirtschaftliche Nutzung, Verkehrsinfrastruktur und Waldfläche geprägt. Das Plangebiet ist durch die topografischen Verhältnisse optisch weitgehend abgeschirmt, eine exponierte Lage mit Fernwirkung ist nicht gegeben. Das Landschaftsbild im Gebiet wird stark durch die Nutzung des Plangebietes als Rohstoffbaufläche geprägt. Nordwestlich des Geltungsbereiches befinden sich Flächen eines Betonbauunternehmens.

Auswirkungen:

Durch die Errichtung der Solarmodule kommt es zu einer Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes, da die auf den Untergestellen montierten Solarmodule aufgrund der Anlagengröße und der Moduloberfläche als technisch wahrgenommen werden. Durch die Abschirmung der vorhandenen Gehölzbestände und die topografische Abschirmung durch die hohen Böschungen im Südosten und Osten ist eine angemessene landschaftsgerechte Einbindung sichergestellt.

Bewertung:

Durch das Vorhaben sind Auswirkungen geringer Erheblichkeit für das Schutzgut Landschaft zu erwarten.

3.4.8 Erholungseignung

Bestand:

Das Plangebiet liegt abseits von maßgeblichen Naherholungsräumen des Marktes Mallersdorf-Pfaffenberg und ist im näheren Umfeld geprägt von Straßen und Rohstoffabbau. Im Gebiet um den Geltungsbereich befinden sich kaum Feldwege. Eine Nutzung als Erholungsraum ist nicht gegeben.

Auswirkungen:

Durch die Anlage wird das bestehende Wegenetz nicht verändert, der Rohstoffabbau im Plangebiet wird eingestellt. Von der Anlage selbst sind keine Auswirkungen auf die Erholungseignung zu erwarten.

Bewertung:

Durch das Vorhaben sind Auswirkungen geringer Erheblichkeit für das Schutzgut Erholungseignung zu erwarten.

3.4.9 Kulturgüter / Sonstige Sachgüter

Bestand:

Baudenkmäler sind nicht vorhanden. Der überwiegende Teil des Plangebietes ist durch Abbaunutzung überprägt. Hier sind keine Bodendenkmäler zu berücksichtigen. Im südwestlichen höher gelegenen Teilbereich der Flurnummer 405/6 wurden 2006 archäologische Untersuchungen zur Vorbereitung des Abbaus durchgeführt (Fa. Archaios, 93161 Sinzing, 05/2008 und 09/2008) und die Befunde dokumentiert. Der nördliche Teil wurde in der Folge abgebaut, im südlichen Bereich sind nahezu keine Fundnachweise dokumentiert.

Nordöstlich, östlich und südwestlich des Plangebietes befinden sich folgende Bodendenkmäler:

Nr. D-2-7239-0148	„Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung“ (östlich angrenzend)
Nr. D-2-7239-0046	„Verebnetes Grabenwerk vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung, Siedlung des Neolithikums, u.a. der Gruppe Oberlauterbach, und der Bronzezeit (ca. 250 m östlich)
Nr. D-2-2739-0044	„Verebnete Viereckschanze der späten Laténezeit“ (ca. 300 m nordöstlich)
Nr. D-2-7239-0095	„Vorgeschichtliche Grabhügel und/oder Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung“ (ca. 350 m südwestlich)

Eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder an die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1 und 2 BayDSchG.

Sonstige Sachgüter sind nicht bekannt.

Auswirkungen:

Durch die Art der Fundamentierung der baulichen Anlagen mittels Rammfundamente sind flächige Bodeneingriffe nicht erforderlich. Der weitaus überwiegende Teil der Flächen ist durch den Abbau überprägt, es sind keine Archäologischen Funde zu erwarten.

Bewertung:

Durch das Vorhaben sind geringe Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter zu erwarten. Sonstige Sachgüter sind nicht betroffen.

3.5 Entwicklung des Gebietes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung werden die Flächen analog dem Rekultivierungsplan des Rohstoffabbaugebietes zu Grünflächen mit stellenweise Gehölzpflanzungen und landwirtschaftlichen Nutzflächen entwickelt und entsprechend bewirtschaftet.

Der Markt Mallersdorf-Pfaffenber kann das Ziel, erneuerbare Energien verstärkt zu fördern nicht unterstützen. Dadurch kann kein weiterer notwendiger Beitrag zur Erreichung der nationalen und bayrischen Klimaschutzziele sowie zur Sicherung der bundesdeutschen Energieversorgung geleistet werden. Notwendige Maßnahmen zur Umsetzung der gesamtgesellschaftlich geforderten Energiewende und Sicherung einer nachhaltigen Energieversorgung müssten unterbleiben.

3.6 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Zur Vermeidung erheblicher Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild ist durch die Darstellung abschirmender Grünflächen eine angemessene landschaftlich Einbindung gewährleistet. Weitere detaillierte Vermeidungs- und Kompensationsmaßnamen bezogen auf die betroffenen Schutzgüter sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu erarbeiten.

3.7 Naturschutzfachliche Eingriffsregelung

Die Errichtung der Photovoltaikanlagen ist geeignet, einen Eingriff im Sinne des § 14 BNatSchG zu verursachen. Maßgeblich für diese Einstufung sind die durch die Inanspruchnahme der Flächen einhergehenden Veränderungen des Orts- und Landschaftsbildes sowie die Inanspruchnahme von Boden durch Überbauung. Die großflächigen, technischen Anlagenteile führen zu einer nachhaltigen Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes.

Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs für unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft ist auf Basis der Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr zur „Bau und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“, Stand 10.12.2021 zu ermitteln. In Punkt 1.9 des Schreibens werden die Grundlagen der bauplanungsrechtlichen Eingriffsregelung abgehandelt. Da die bauliche Nutzung durch PV-Freiflächenanlagen von einer Bebauung mit Gebäuden (einschl. deren Erschließung) deutlich abweicht, werden für die Bewältigung der Eingriffsregelung bei PV-Freiflächenanlagen spezifische Hinweise gegeben. Diese gelten ausschließlich für Bauleitplanverfahren zu PV-Freiflächenanlagen.

Im Zuge der Planung kann durch die Berücksichtigung grundsätzlicher Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Standortwahl außerhalb naturschutzfachlich wertvoller Flächen) sowie durch ökologische Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen im Anlagenbereich ein Eingriff so weit vermieden werden, dass die Kompensation innerhalb der Anlage möglich ist. Werden die einschlägigen Voraussetzungen erfüllt, kann auf externe Kompensationsmaßnahmen verzichtet werden.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ist eine Kompensation durch adäquate Eingrünungsmaßnahmen (Heckenpflanzungen) an den für das Landschaftsbild relevanten Außenseiten erforderlich. Dies ist in der verbindlichen Bauleitplanung zu konkretisieren.

3.8 Planungsalternativen

Die Plankonzeption innerhalb des Geltungsbereiches wird wesentlich durch die vorgesehene Nutzung bestimmt. Aufgrund der Art der vorgesehenen baulichen Anlagen sind für die Grundzüge der Planung keine wesentlichen konzeptionellen Alternativen möglich. Da keine besonderen Erfordernisse an die Erschließung der Flächen besteht und durch die vorliegende Plankonzeption den wesentlichen öffentlichen und privaten Belangen angemessen Rechnung getragen werden kann, lässt eine weitere Untersuchung von Planungsalternativen keine wesentliche Änderung der Plankonzeption erwarten.

3.9 Methodik / Grundlagen

Für die Erarbeitung des Umweltberichtes wurden nachfolgende Grundlagen herangezogen:

- Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan Markt Mallersdorf-Pfaffenber.
- Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr zur „Bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen, Stand 10.12.2021.
- Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr. Hinweise „Standorteignung“, Stand 12.03.2024.
- Biotopwertliste zur Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV), Stand 28.02.2014, mit redaktionellen Änderungen vom 31.03.2014.

- Handbuch der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie in Bayern, Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, Stand 04/2022.
- Biotopkartierung Bayern, Daten des Bayerischen Landesamtes für Umwelt, Stand 02/2025.
- ABSP Arten- und Biotopschutzprogramm Landkreis Straubing-Bogen, Stand 2007.
- Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP), Stand 01.06.2023.
- Landschaftsrahmenplan Region 12, Bayerisches Landesamt für Umwelt, Stand 31.03.2011.
- Regionalplan Donau-Wald (RP12), Stand 13.04.2019.
- UmweltAtlas Bayern Online, Bayerisches Landesamt für Umwelt, Fachbereiche Boden, Geologie, Stand 02/2025.
- BayernAtlas Online, Bayerisches Landesamt für Umwelt, Stand 02/2025.
- Bayerischer Denkmal-Atlas Online, Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Stand 02/2025.
- ABuDIS 3.0, Online-Abfrage Altlasten, Bayerisches Landesamt für Umwelt, Stand 02/2025.
- Örtliche Erhebungen, mks Architekten-Ingenieure GmbH, 07/2024.
- Rekultivierungsplan Beck GmbH & Co. KG vom 31.08.2018, als Anlage 2 dem Bebauungs- und Grünordnungsplan beigelegt.
- **Stellungnahmen von Behörden und Trägern öffentlicher Belange im Zuge der frühzeitigen Beteiligung.**

3.10 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Aus der Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich keine überwachungsbedürftigen Auswirkungen.

Konkrete Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die aus der Durchführung der Planänderung resultieren sind in der verbindlichen Bauleitplanung darzustellen.

3.11 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Zur Förderung der Erzeugung regenerativer Energieträger und zur Sicherung der bundesdeutschen Energieversorgung soll durch die Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan durch das Deckblatt Nr. 53 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Stiersdorf-Süd“ die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf einer Fläche von ca. 8,3 ha ermöglicht werden.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter wurden in einer Umweltprüfung dargelegt, die Inhalte sind im vorliegenden Umweltbericht ausgeführt. Aufgrund der Art der vorgesehenen Nutzung sind bezogen auf die Schutzgüter überwiegend geringe Umweltauswirkungen zu erwarten.

Durch Darstellungen abschirmender Grünflächen gemäß des Rekultivierungsplanes Beck & Co. KG vom 31.08.2018 können Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild minimiert werden. Weitere schutzgutbezogene Minimierungsmaßnahmen sind in der verbindlichen Bauleitplanung zu treffen. Unvermeidbare Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaft sind in der verbindlichen Bauleitplanung zu bewerten. Durch Maßnahmen zur ökologischen Gestaltung und zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ist eine Kompensation innerhalb des Anlagenbereiches möglich.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG können durch artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie durch Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) für die Kreuzkröte vermieden werden. Für die Artgruppen Reptilien und Vögel können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. CEF-Maßnahmen für Reptilien und Vögel sind nicht erforderlich.

Im Ergebnis sind die Auswirkungen der Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan durch Deckblatt Nr. 53 als umweltverträglich zu werten. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nicht zu erwarten.

Die abschließende tabellarische Bewertung der Schutzgüter soll einen unmittelbaren Überblick geben und erfolgt in drei Stufen: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit.

SCHUTZGUT	Baubedingte Erheblichkeit	Anlagenbedingte Erheblichkeit	Betriebsbedingte Erheblichkeit	Gesamt-bewertung
Mensch	gering	gering	gering	gering
Tiere, Pflanzen, Artenvielfalt	mittel	mittel	gering	mittel
Boden	gering	gering	gering	gering
Wasser	gering	gering	gering	gering
Luft/ Klima	gering	gering	gering	gering
Landschaftsbild	mittel	mittel	gering	gering
Erholungseignung	gering	gering	gering	gering
Kulturgüter	gering	gering	gering	gering
Sonstige Sachgüter	-	-	keine Betroffenheit	keine Betroffenheit

4. Unterlagenverzeichnis

Bestandteil des Deckblattes Nr. 53 zum Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan des Marktes Mallersdorf-Pfaffenberg sind folgende Unterlagen:

Pläne:

- Lageplan Deckblatt Nr. 53 Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan, einschl. Verfahrenshinweisen, M 1:5.000.

Texte:

- Begründung / Umweltbericht zum Deckblatt Nr. 53 Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan, [Seite 1- 25](#).

Gutachten:

Hinweis:

Die naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) zum vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan Sondergebiet „Photovoltaik-Freiflächenanlage Stiersdorf-Süd“, EISVOGEL - büro für landschaftsökologie, 94339 Leiblfing, 29.08.2025, Seiten 1-51, Plananlagen 2-4, liegen dem im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungs- und Grünordnungsplan als Anlage bei.